

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1988

Ausgegeben am 26. Feber 1988

43. Stück

- |                          |                                                                                                                                                                                                                |
|--------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>119. Verordnung:</b>  | Einrichtung des Studienversuches Tapisserie                                                                                                                                                                    |
| <b>120. Verordnung:</b>  | Änderung der Verordnung über die Pauschalierung der Vergütung für notwendige Fahrtkosten der Zivildienstleistenden                                                                                             |
| <b>121. Verordnung:</b>  | Änderung der Verordnung über die Ermächtigung des Zollamtes Pfunds zur Erteilung von Ausfuhrbewilligungen in vereinfachter Form                                                                                |
| <b>122. Kundmachung:</b> | Aufhebung der Z 2 und 3 des Abschnittes VI des Beschlusses der Kammervollversammlung der Ingenieurkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland über die Kammerumlage 1987 durch den Verfassungsgerichtshof |

### **119. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 4. Feber 1988 über die Einrichtung des Studienversuches Tapisserie**

Auf Grund des § 16 Abs. 5 des Kunsthochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 187/1983, wird verordnet:

#### **Einrichtung**

§ 1. Der Studienversuch Tapisserie ist an der Akademie der bildenden Künste in Wien einzurichten. Der Studienversuch beginnt mit dem auf die Kundmachung des Studienplanes folgenden Wintersemester und endet mit Ablauf der im § 2 angeführten Studiendauer.

#### **Studiendauer**

§ 2. Die Studiendauer beträgt acht Semester. Das Studium ist nicht in Studienabschnitte gegliedert.

#### **Pflichtfächer**

- § 3. Pflichtfächer des Studienversuches sind:
1. das zentrale künstlerische Fach Tapisserie;
  2. die sonstigen Pflichtfächer:
    - a) Kunst- und Kulturgeschichte;
    - b) Morphologie der bildenden Kunst;
    - c) Darstellungsmethodik;
    - d) Objektstudium;
    - e) Farbenlehre;
    - f) Bindungslehre;
    - g) Methoden der textilen Verarbeitung.

#### **Prüfungen**

§ 4. (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium des Studienversuches Tapisserie ist die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahmeprüfung (§ 24 KHStG), die der Feststellung der Begabung

für das zentrale künstlerische Fach Tapisserie und der physischen Eignung für das Studium zu dienen hat.

(2) Aus den sonstigen Pflichtfächern gemäß § 3 Z 2 sind Vorprüfungen abzulegen.

(3) Das Studium des Studienversuches Tapisserie ist mit der Diplomprüfung aus dem zentralen künstlerischen Fach Tapisserie abzuschließen.

#### **Verleihung des akademischen Grades**

§ 5. Den Absolventen des Studienversuches Tapisserie ist auf Antrag der akademische Grad „Magister der Künste“, lateinische Bezeichnung „Magister artium“, lateinische Abkürzung „Mag. art.“ zu verleihen.

Tuppy

### **120. Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 18. Feber 1988, mit der die Verordnung über die Pauschalierung der Vergütung für notwendige Fahrtkosten der Zivildienstleistenden geändert wird**

Auf Grund des § 31 Abs. 3 des Zivildienstgesetzes, BGBl. Nr. 679/1986, wird verordnet:

#### **Artikel I**

Die Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 20. Dezember 1983, BGBl. Nr. 637, idF der Novellen BGBl. Nr. 552/1985 und BGBl. Nr. 70/1988 über die Pauschalierung der Vergütung für notwendige Fahrtkosten der Zivildienstleistenden wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. für die Benützung von Linienbussen und — sofern der Fahrtkostenaufwand durch eine Vergütung nach Z 1 nicht gedeckt ist — von Lokalbussen, ausgenommen solcher im innerstädtischen Verkehr,

- a) bei einer wöchentlichen Dienstzeit von regelmäßig bis zu fünf Tagen auf einer Fahrtstrecke von
  - bis zu 10 km ..... 360 S monatlich,
  - 11 bis 15 km ..... 520 S monatlich,
  - 16 bis 20 km ..... 640 S monatlich,
  - darüber ..... 760 S monatlich,
- b) bei einer wöchentlichen Dienstzeit von regelmäßig sechs Tagen oder, wenn auf Grund einer unregelmäßigen Dienstzeit, insbesondere bei Dienstleistungen an Samstagen und Sonntagen, der Fahrtkostenaufwand durch eine Vergütung nach lit. a nicht gedeckt ist, auf einer Fahrtstrecke von
  - bis zu 10 km ..... 432 S monatlich,
  - 11 bis 15 km ..... 624 S monatlich,
  - 16 bis 20 km ..... 768 S monatlich,
  - darüber ..... 912 S monatlich,
- c) falls nur an höchstens sechs Tagen benützbare Zeitkarten ausgegeben werden und der Bund oder der Rechtsträger der Einrichtung für die Verpflegung des Zivildienstleistenden sorgt, unbeschadet ob dieser sonst Anspruch auf Vergütung nach lit. a oder lit. b hätte, auf einer Fahrtstrecke von
  - bis zu 10 km ..... 576 S monatlich,
  - 11 bis 15 km ..... 832 S monatlich,
  - 16 bis 20 km ..... 1 024 S monatlich,
  - darüber ..... 1 216 S monatlich.“

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. März 1988 in Kraft.

Blecha

#### **121. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 19. Feber 1988, mit der die Verordnung über die Ermächtigung des Zollamtes Pfunds zur Erteilung von Ausfuhrbewilligungen in vereinfachter Form geändert wird**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, soweit es sich um Waren der Anlage A 2 des Außenhandels-

gesetzes 1984 handelt, auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft verordnet:

#### Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 15. Dezember 1987, BGBl. Nr. 676, wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird wie folgt geändert:

1. Beim Kontingent von Waren der Tarifnummer 0401 bis 0409 wird der Kontingentbetrag „2 500 000“ durch „3 000 000“ ersetzt.

2. Nach dem Kontingent der Tarifnummer 1701 im Wert von 200 000 S wird eingefügt:

„ 2302 -- Kleie und andere Rückstände vom Sieben, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten, auch in Form von Pellets ..... 600 000“

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. März 1988 in Kraft.

Graf

#### **122. Kundmachung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 11. Feber 1988 über die Aufhebung der Z 2 und 3 des Abschnittes VI des Beschlusses der Kammervollversammlung der Ingenieurkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland vom 25. November 1986 über die Kammerumlage 1987 durch den Verfassungsgerichtshof**

Gemäß Art. 139 Abs. 5 B-VG wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 5. Dezember 1987, V 93-133/87-6, Z 2 und 3 des Abschnittes VI des Beschlusses der Kammervollversammlung der Ingenieurkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland vom 25. November 1986 über die Kammerumlage 1987 als gesetzwidrig aufgehoben.

Graf